

Lesefassung mit den Änderungen
Erste Änderung der Kindertagesinvestitionsförderrichtlinie 2017 - 2020
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
von Investitionen zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesförderung für
Kinder bis zum Schuleintritt nach dem Investitionsprogramm
Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 - 2020
(Kindertagesinvestitionsförderrichtlinie 2017 - 2020
– KitalInvestFöRL M-V 2017 - 2020)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung

Vom 13. Juni 2018 – IX 220 - 367-00000-2017/003-013 –

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage von Kapitel 4 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683) geändert worden ist, über das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 - 2020, nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) Zuwendungen für Investitionen, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege dienen und die ab dem 1. Juli 2016 begonnen wurden.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheiden die Bewilligungsbehörden aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

- 2.1 Zuwendungen können für erforderliche Investitionen für Neubau-, Ausbau-, Umbau- und Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen gewährt werden, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt dienen. Zusätzliche Betreuungsplätze im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind solche, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen.
- 2.2 Investitionen in Kindertageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen können entsprechend dem Anteil der zuwendungsfähigen Plätze an der Gesamtzahl der Plätze gefördert werden. Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens aufgeteilt werden können, ist eine Gewährung einer Zuwendung für den selbstständigen Abschnitt möglich, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen für diesen Vorhabenabschnitt erfüllt sind.

- 2.3 In Kindertageseinrichtungen werden vorrangig für Neu- und Erweiterungsbaumaßnahmen Zuwendung gewährt, in Einzelfällen auch solche Baumaßnahmen, welche der Beseitigung von sicherheitstechnischen Mängeln, die eine kurzfristige Entziehung der Betriebserlaubnis der Einrichtung zur Folge haben, dienen. In der Kindertagespflege werden vorrangig Zuwendungen für kindbezogene Ausstattungen für zusätzliche Plätze gewährt. Kindbezogen sind Ausstattungen, wenn sie unmittelbar den Kindern oder ihrer Betreuung dienen.
- 2.4 Gegenstand der Zuwendung können unter Anlegen strengster Maßstäbe an Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und sparsamsten Mitteleinsatz insbesondere fachliche Maßnahmen zur Verbesserung und Sicherung der Infrastruktur der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in folgenden in der **Anlage** konkretisierten Bereichen sein:
- a) frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung,
 - b) Verpflegung und Ernährung,
 - c) Bewegung und sportliche Betätigung,
 - d) Begegnung und Kommunikation, Rückzug und
 - e) Ausstattung.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Erstempfänger der Zuwendungen sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Landräte und Oberbürgermeister leiten die ihnen gewährten Zuwendungen vorhabenbezogen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift an die jeweiligen Gemeinden, Träger von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen als Letztempfänger aufgrund von eigenen Zuwendungsbescheiden weiter.
- 3.2 Letztempfänger können Träger von Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 2 Absatz 9 des Kindertagesförderungsgesetzes sowie öffentlich geförderte Tagespflegepersonen sein, die Kinder bis zum Schuleintritt fördern. Letztempfänger können auch Gemeinden sein, in deren Räumen Kinder in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Schuleintritt gefördert werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Gewährung der Zuwendung setzt den Nachweis des Bedarfes des Betreuungsangebotes für Kinder bis zum Schuleintritt gemäß der örtlichen Jugendhilfeplanung nach § 80 in Verbindung mit § 71 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch voraus.
- 4.2 Der jeweilige Letztempfänger der Zuwendung muss über eine Tagespflegeerlaubnis gemäß § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügen oder – im Falle eines Neubaus – eine solche nach erfolgter Beantragung unmittelbar erwarten dürfen. Soweit Letztempfänger eine Gemeinde ist, die nicht selbst Träger der Kindertageseinrichtung ist, muss der Mieter oder Pächter der Ein-

richtung über eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügen.

- 4.3 Die Höhe der Eigenmittel des Letztempfängers beträgt mindestens 10 Prozent. Als Eigenmittel können Mittel der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der kreisangehörigen Gemeinden und anderer Zuwendungsgeber hierauf angerechnet werden. Sonderbedarfszuweisungen des Ministeriums für Inneres und Europa, Mittel aus dem Kommunalen Aufbaufonds, der Kommunalen Infrastrukturpauschale und der Städtebauförderung sowie der Kofinanzierungshilfenrichtlinie sind ebenfalls als Eigenmittel anrechnungsfähig.
- 4.4 Zuwendungen für Baumaßnahmen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege können nur gewährt werden, wenn der jeweilige Standort im Bestand langfristig als gesichert erscheint. Als langfristig im Bestand gesichert erscheint eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegestelle, wenn diese als unverzichtbarer Bestandteil des regulären Planungs- und Prognosezeitraums der laufenden kommunalen Jugendhilfeplanung festgehalten ist. Zusätzlich muss die Gemeinde oder der Träger der Kindertageseinrichtung oder die Tagespflegeperson eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

Er oder sie muss

- a) Eigentümer oder Eigentümerin des Grundstücks sein, auf dem die Kindertageseinrichtung oder die Tagespflegestelle belegen ist, oder
- b) Inhaber oder Inhaberin eines dinglich gesicherten Nutzungs- oder Erbbaurechts an dem Grundstück sein, auf dem die Kindertageseinrichtung oder die Tagespflegestelle belegen ist, mit einer Laufzeit von mindestens zehn Jahren ab dem Bewilligungsjahr bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mindestens 50 000 Euro oder mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren ab dem Bewilligungsjahr bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben von weniger als 50 000 Euro oder
- c) die Einrichtung für mindestens zehn Jahre ab dem Bewilligungsjahr bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mindestens 50 000 Euro oder für mindestens fünf Jahre ab dem Bewilligungsjahr bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben von weniger als 50 000 Euro gemietet oder gepachtet haben.

In begründeten Fällen können bei Zuwendungen für Baumaßnahmen unter 40 000 Euro Ausnahmen zugelassen werden.

- 4.5 Für Ausstattungsinvestitionen kann eine Zuwendung gewährt werden, wenn der Standort der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle in der kommunalen Jugendhilfeplanung als langfristig gesichert im Sinne der Nummer 4.4 ausgewiesen ist.
- 4.6 Die Letztempfänger verfügen jeweils über ein Raumprogramm, mit dem die Anzahl der zu betreuenden Kinder bis zum Schuleintritt festgelegt worden ist. Das pädagogische Konzept der Einrichtung muss im Raumprogramm hinreichend berücksichtigt sein. Maßgebend für das Raumprogramm ist die Hand-

reichung zur Erlaubniserteilung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen des Sozialministeriums vom 6. Oktober 2006, die auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales abrufbar ist.

- 4.7 Sollen Zuwendungen für Plätze, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen, gewährt werden, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Tatsachen darzulegen, aus denen sich ergibt, dass für die in Rede stehenden Plätze der Entzug der Betriebserlaubnis der Einrichtung oder der Tagespflegeerlaubnis droht.
- 4.8 Die Gewährung der Zuwendung ist ausgeschlossen, wenn abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO mit dem Vorhaben vor dem 1. Juli 2016 begonnen wurde.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Erstempfänger) erhalten vom Land jeweils eine Zuwendung (Kontingent), die sie ihrerseits als Zuwendungen an die Letztempfänger nach dieser Verwaltungsvorschrift weiterleiten. Für die Kontingente werden die Bundesmittel zur Hälfte auf der Grundlage der Anzahl der betreuten Kinder bis zum Schuleintritt (Stichtag 1. März 2016) und zur Hälfte auf der Grundlage der Zahl der Kinder von null bis sechs Jahren (Bevölkerungsstatistik zum 31. Dezember 2015) verteilt.
- 5.2 Die Zuwendungen werden zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung in Höhe von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
- 5.3 Die Zuwendungen sollen ohne wichtigen Grund bei Ausstattungsinvestitionen von Einrichtungen der Kindertagesförderung den Wert von 3 000 Euro und bei anderen Investitionen in Einrichtungen den Wert von 10 000 Euro nicht unterschreiten. Die Zuwendungen für Kindertagespflegestellen sollen ohne wichtigen Grund den Wert von 900 Euro im Einzelfall nicht unterschreiten.
- 5.4 Die maximale Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben pro neu zu schaffendem Platz orientiert sich, dem haushaltsrechtlichen Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebot Rechnung tragend, an den in der Begründung zum im Tagesbetreuungsausbaugesetz (Bundestagsdrucksache 15/3676 Abschnitt C Finanzieller Teil) genannten Beträgen zuzüglich der jährlichen Veränderungsrate entsprechend dem Baupreisindex für den konventionellen Neubau im Hochbau. Sie beträgt im Jahr 2017 maximal 54 830 Euro für die Schaffung eines neuen Platzes und maximal 5 483 Euro für die Umwandlung eines Platzes.
- 5.5 Die zuwendungsfähigen Ausgaben resultieren aus dem Anteil der Kosten für die Plätze der Einrichtung, die für Kinder bis zum Schuleintritt vorgesehen werden, also aus den als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben für die Kostengruppen 200 bis 700 nach DIN 276 vom Dezember 2018 entsprechend dem Planungs- und Kostendatenblatt nach Nummer 5.4 der Baufachlichen Er-

gänzungsbestimmungen (ZBau) soweit diese ausschließlich für den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung notwendig sind.

5.6 Ausgaben für Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sind nur bis zur Höhe der Mindestsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zuwendungsfähig.

5.7 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) finanzielle Aufwendungen für Nebengebäude, die nicht unmittelbar mit dem Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zusammenhängen,
- b) finanzielle Aufwendungen für den Erwerb des Grundstücks,
- c) Rückbau- und Behelfsbauausgaben,
- d) Ausgaben für Kommunikationsräume, die nach Art, Größe, Lage und Funktion über den Bedarf der Benutzer der Kindertageseinrichtung hinausgehen, und
- e) Leasinggeschäfte.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Erstempfänger der Zuwendungen sind durch die Zuwendungsbescheide dazu zu verpflichten, ihre Zuwendungsbescheide an die Letztempfänger mit der auflösenden Bedingung zu versehen, dass

- a) mit dem geförderten Vorhaben spätestens innerhalb von drei Monaten seit Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids begonnen worden ist, und
- b) das geförderte Vorhaben gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen und die Zuwendungen bis zum 31. Oktober 2023 angefordert worden sind.

6.2 Die Erstempfänger der Zuwendungen sind durch die Zuwendungsbescheide dazu zu verpflichten, ihre Zuwendungsbescheide an die Letztempfänger mit Auflagen zu versehen, durch die die Letztempfänger verpflichtet werden,

- a) bei Zuwendungen über 40 000 Euro etwaige Erstattungsansprüche gegen den Letztempfänger dinglich oder durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank zu sichern; sofern der Eigentümer und der Träger der Einrichtung nicht identisch sind und die Einrichtung Eigentum einer Gemeinde oder eines Landkreises ist, genügt auch eine auf die Erstattungsansprüche bezogene Ausfallbürgschaft der Eigentümerin oder des Eigentümers und
- b) alle mit Hilfe der Zuwendungen beschafften oder hergestellten unbeweglichen Gegenstände 15 Jahre, alle beweglichen Gegenstände mit einem Beschaffungswert über 410 Euro fünf Jahre und bis 410 Euro zwei Jahre für den Verwendungszweck zu verwenden.

6.3 Außerdem werden die nach dieser Verwaltungsvorschrift geförderten Investitionen und Ausstattungen nicht als Kosten des Einrichtungsträgers in den Leistungsverträgen oder in den vergleichbaren Vereinbarungen nach § 24 des Kindertagesförderungsgesetzes berücksichtigt.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übersenden ihre Anträge an das Landesamt für Gesundheit und Soziales, dem eine Prioritätenliste und eine Kopie der Anträge des Letztempfängers beizufügen sind. Die dazu erforderlichen Formulare sind beim Landesamt für Gesundheit und Soziales sowie auf dessen Internetseite unter <http://www.lagus.mv-regierung.de/Foerderungen/MV/> abrufbar. Unter der Prioritätenliste ist eine numerische Auflistung aller im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsförderung“ 2017 - 2020 zuwendungsfähigen Vorhaben zu verstehen. Aus ihr ergibt sich die Rangfolge der notwendigen Investitionsvorhaben, die Anzahl der neu zu schaffenden Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt sowie die Träger, die Vorhaben, der Gesamtwertumfang des Vorhaben, die zeitliche Planung und die beantragte Zuwendung. Die Rangfolge der Vorhaben und deren Wertumfang wird dabei unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Jugendhilfeplanung, das heißt unter Beteiligung der örtlichen Jugendhilfeausschüsse nach § 71 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, festgelegt. Baumaßnahmen, bei denen zusätzliche Plätze geschaffen werden, sollen vorrangig Berücksichtigung finden.

7.1.2 Die Letztempfänger beantragen schriftlich die Gewährung einer Zuwendung beim Landrat des Landkreises oder beim Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt, auf dessen Gebiet oder auf deren Gebiet die Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle belegen ist. Dem Antrag sind die Projektbeschreibung, der Bedarfsnachweis im Rahmen der Jugendhilfeplanung, das pädagogische Konzept der Kindertageseinrichtung, die ermittelten Kosten gemäß Planungs- und Kostendatenblatt analog nach der ZBau (Muster 2 zu VV zu § 44 [ZBau Nummer 5.4]) beizufügen.

Bei Ausstattungsvorhaben sind dem Antrag Beschaffungspläne oder Kostenvoranschläge beizufügen.

7.1.3 Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung gemäß Nummer 6.1 der VV zu § 44 LHO zu beteiligen. Nach Nummer 1.4 der ZBau ist dies das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Rostock (SBL Rostock). Eine Beteiligung erfolgt erst, wenn die für die Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen (ohne Ausstattung) vom Land und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts 2 Millionen Euro übersteigen. Bei Zuwendungen an einen Landkreis, eine kreisfreie Stadt oder eine große kreisangehörige Stadt ist von einer Beteiligung und verfahrensbegleitenden Prüfung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung abzusehen, wenn der Zuwendungsempfänger seinen Prüfbericht zur eigenen baufachlichen Prüfung vorlegt. Dies gilt entsprechend für kreisangehörige Gemeinden, wenn diese über eine eigene Bauverwaltung verfügen. Ab-

weichend davon gilt für die bis zum 1. September 2020 beim SBL Rostock vorliegenden Maßnahmen, dass von einer Beteiligung abgesehen werden soll, wenn die vorgesehenen Zuwendungen 500 000 Euro nicht übersteigen.

Wird von einer Beteiligung des Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamtes Rostock abgesehen, sind vom Antragsteller im Allgemeinen die in Nummer 5 der ZBau aufgeführten Unterlagen für Baumaßnahmen anzufordern.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde für die Erstempfänger ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Friedrich-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin. Bewilligungsbehörde für die Letztempfänger sind die Landräte und Oberbürgermeister. Sie entscheiden über die Gewährung der Zuwendung auf der Grundlage der Prioritätenliste und damit im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung und unter Beachtung des Ziels der Sicherstellung eines allgemeinen Rechtsanspruchs auf Kindertagesförderung vom vollendeten ersten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt.

7.2.2 Finanzmittel, deren Bedarf durch die Prioritätenliste nach Nummer 7.1.1 angezeigt wurde, für die jedoch kein Antrag entsprechend der zeitlichen Planung des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und den Vorgaben nach Nummer 7.1.2 gestellt wurde, können durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales an andere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewilligt werden.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendungen an den Zuwendungsempfänger (Letztempfänger) erfolgt gemäß der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Die Mittel sind durch den Erstempfänger mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Mittelanforderung und den entsprechenden Nachweisen beim Landesamt für Gesundheit und Soziales anzufordern und unverzüglich und ungekürzt an den Letztempfänger weiterzuleiten. Gemäß Nummer 7.2 der VV zu § 44 LHO kann ein Restbetrag von 5 Prozent durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales bis zur Vorlage des baufachlich geprüften Verwendungsnachweises zurückbehalten werden. Zu diesem Zweck ist gegebenenfalls eine entsprechende Nebenbestimmung im Bescheid an den Erstempfänger aufzunehmen.

7.4 Verfahren zum Verwendungsnachweis

7.4.1 Die Erstempfänger sind durch die Zuwendungsbescheide dazu zu verpflichten, die Letztempfänger abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P oder Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften zu beauftragen, ihrer Bewilligungsbehörde (Landrat oder Oberbürgermeister) nach Fertigstellung der Baumaßnahme oder nach Abschluss der sonstigen Maßnahme jeweils die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der bewilligten Zuwendungen nachzuweisen und einen baufachlich geprüften Verwendungsnachweis oder bis zum 31. Oktober eines Jahres, erstmals bis zum 31. Oktober 2019, einen

Zwischennachweis für das Vorjahr einzureichen, sofern zu den betreffenden Zeitpunkten kein fachlich geprüfter Verwendungsnachweis vorliegt. Die dazu erforderlichen Formulare sind beim Landesamt für Gesundheit und Soziales sowie auf dessen Internetseite unter <http://www.lagus.mv-regierung.de/Foerderungen/MV/> abrufbar.

Für den Nachweis der Verwendung gelten die Nummern 3.1 und 3.2 der ZBau im Sachbericht die erreichten Ergebnisse bei der qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung der Kindertagesförderung darzustellen. Dazu gehören insbesondere Angaben zur Anzahl der neu entstandenen oder gesicherten Plätze für die Förderung von Kindern bis zum Schuleintritt. Die Verwendungsnachweisführung für das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 - 2020 erfolgt laufend und ist bis zum 31. Januar 2025 abzuschließen.

- 7.4.2 Durch Bescheid sind die Erstempfänger dazu zu verpflichten, ihrer Bewilligungsbehörde, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, jeweils zum 1. Juni und 1. Dezember eines Jahres, erstmals zum 1. Juni 2018. Übersichten über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Zuwendungen sowie über Art und Anzahl der bewilligten und bereits durchgeführten Vorhaben zu übersenden und über entsprechende Prüfungsbemerkungen ihrer Prüfungseinrichtung zu unterrichten.

8 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, das Landesverwaltungsverfahrensgesetz sowie das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch.

9 Anlage

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern vom 19. März 1991 (AmtsBl. M-V S. 192), die Richtlinie zur Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Dezember 1991 (AmtsBl. M-V 1992 S. 43) und die Förderrichtlinie Elternentlastung Kindertagesförderung vom 3. Juli 2012 (AmtsBl. M-V S. 579) außer Kraft.

Die Ministerin für Soziales, Integration
und Gleichstellung

Stefanie Drese

**Möglichkeiten des Mitteleinsatzes zur Verbesserung und Sicherung
der Infrastruktur in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen
zu Nummer 2.4 dieser Verwaltungsvorschrift**

1. Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung, wie zum Beispiel

- a) qualitative Verbesserung und Sicherung der Rahmenbedingungen für pädagogische Arbeit und pädagogische Ausstattungen,
- b) alters- und funktionsgerechte Gruppen- und Gruppennebenräume für die individuelle Förderung.

2. Verpflegung und Ernährung, wie zum Beispiel

- a) Tee- und Kinderküchen, Essenausgaberräume (einschließlich Geschirrrückgabe/Spülraum) sowie Räume zur gemeinsamen Einnahme der Mahlzeiten,
- b) Räume zur spezifischen Gesundheitsförderung und Gesundheitserziehung.

3. Bewegung und sportliche Betätigung

- a) Sport-, Spiel und Bewegungsräume zur Förderung der motorischen Entwicklung,
- b) Freigelände mit Sport- und Spielgeräte, Planschbecken,
- c) Mehrzweckräume zur Nutzung als Bewegungsräume, für gemeinsame Feste und Feiern oder auch Elternabende.

4. Begegnung und Kommunikation, Rückzug, wie zum Beispiel

- a) Begegnungsräume,
- b) Ruheräume (zum Beispiel Sitzecken in Nebenräumen, Sitzgruppen in Außenanlagen, Nischen zum Alleinsein).

5. Ausstattung, wie zum Beispiel

- a) alters- und funktionsgerechte Gruppenräume zur Förderung in spezifischen Lernbereichen, wie zum Beispiel naturwissenschaftliche Experimente, handwerkliche Tätigkeiten, darstellende Spiele, Nutzung von Medien,
- b) altersgerechte und gruppenspezifische Ausstattung der Haupt- und Nebennutzflächen einschließlich der Außenspielflächen,
- c) Arbeitsplätze zur Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit sowie für Elterngespräche mit pädagogischen Fachkräften und Tagespflegepersonen,
- d) Neugestaltung der Funktionalität der Sanitärausstattung.